

## **Schulinformation Nr.2 – Schuljahr 2021/22**

Liebe Schülerinnen und Schüler,

liebe Eltern,

liebe Kolleginnen und Kollegen,

das Schuljahr 2021/22 hat nach den Sommerferien kräftig Fahrt aufgenommen. Wir erringen schrittweise Normalität zurück und doch haben wir immer noch viele Einschränkungen auf Grund der aktuellen Pandemielage. So sind etwa die Schülerinnen und Schüler der Q2 stark verunsichert wegen der anstehenden nur unter einschränkenden Auflagen genehmigten Kursfahrten vor den Herbstferien. Die meisten Kurse haben von Übernachtungen auf Wunsch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittlerweile Abstand genommen und werden die Tage für Exkursionen mit fachlichen und Sozialen Schwerpunkten nutzen. Wir wünschen euch schöne Tage und hoffen, dass sie euch guttun werden!

Besonders herzlich willkommen heißen wir unsere 90 neuen Fünftklässler, 42 Mädchen und 48 Jungen sowie 17 Schüler\*innen, die, von anderen Schulen kommend, zusätzlich in unsere Oberstufe gewechselt haben. Wir wünschen euch viel Erfolg und eine gute Zeit an der Märkischen Schule!

An unserem Gymnasium werden aktuell 771 Schülerinnen und Schüler von 71 Lehrkräften mit unterschiedlichen Stundendeputaten regulär unterrichtet, darunter sieben Referendarinnen und Referendaren. Zusätzlich werden in drei Sprachförderklassen 29 Mädchen und Jungen unterrichtet, die in Folge von Flucht, Vertreibung oder EU-Binnenwanderung zu uns gekommen sind. Einen Teil ihrer Stunden lernen diese Schülerinnen und Schüler begleitend in Regelklassen. Nach ca. zwei Lernjahren entscheidet sich, an welcher Schulform aufgrund der individuellen Sprach- und Lernstände diese Jugendlichen ihre Schullaufbahn fortsetzen.

Der Zutritt zur Schule ist nach wie vor ausschließlich im Rahmen der 3G-Regelung möglich, d.h. Geimpft/Genesen/Getestet. Dies gilt auch für die Teilnahme an schulischen Sitzungen der Gremien inkl. Elternabenden. Die entsprechenden Nachweise müssen vorgehalten werden. Andernfalls ist eine Teilnahme untersagt. Ansonsten gelten die jeweils aktuellen Regelungen der Corona-Schutz- und Betreuungsverordnung. Bis auf Weiteres besteht im Schulgebäude die Pflicht zum Tragen von medizinischen Masken.

### **1. Schulmails**

Wir haben uns entschlossen, die aktuellen Schulmails nicht mehr an Sie weiterzuleiten. Sie finden stattdessen auf unserer Homepage einen Button, mit dessen Hilfe Sie direkt zum Schulmail-Archiv des MSB gelangen. Wichtige Informationen werden wir Ihnen weiter in Schulinformationen zusammenstellen und, mit der Bitte um Weiterleitung an die den Pflegschaftsverteiler, an die jeweiligen Schulpflegschaftsvorsitzenden schicken. Dieses Vorgehen hat sich als schnelles und

zuverlässiges Kommunikationsmittel bewährt. Alle Schulinformationen werden auch weiterhin zeitnah auf der Homepage veröffentlicht.

## 2. Quarantäneregelungen – Vorgehen in der Schule

Mit Schulmail vom 09.09.2021 teilt das MSB mit:

Die Quarantäne von Schülerinnen und Schülern ist ab sofort **grundsätzlich auf die nachweislich infizierte Person** beschränkt. Darüber hinaus gehende Quarantäneregelungen wird es nur noch in ganz besonderen und sehr eng definierten Ausnahmefällen und auf Anweisung des Gesundheitsamtes geben.

Vorsetzung dafür ist, dass die Schule die allgemein empfohlenen Hygienemaßnahmen - einschließlich des korrekten Lüftens der Klassenräume (AHA+L) – beachtet hat und die betroffenen Schülerinnen, Schüler oder Lehrkräfte alle weiteren vorgeschriebenen Präventionsmaßnahmen, insbesondere zur Maskenpflicht und den regelmäßigen Testungen, beachtet haben.

Wichtig ist darüber hinaus, dass in den Fällen, in denen in der Schule Ausnahmen insbesondere von der Pflicht zur Maskentragung bestehen (zum Beispiel im Sportunterricht), diese Ausnahmen klar dokumentiert sind und die sonstigen Regeln (z.B. Abstand) so weit wie möglich eingehalten werden. Erhalten die zuständigen Behörden entsprechende Hinweise durch die Schule, kann es in diesen Fällen wieder zu individuellen Kontaktpersonennachverfolgung kommen.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen ohne Symptome sind von der Quarantäneanordnung ausgenommen.

Sollte ausnahmsweise doch eine Quarantäne von Kontaktpersonen angeordnet werden, ist diese auf so wenige Schülerinnen und Schüler wie möglich zu beschränken.

Die Quarantäne der Schülerinnen und Schüler kann in diesem Fall durch einen negativen PCR-Test vorzeitig beendet werden. Der PCR-Test erfolgt beim Arzt oder im Rahmen der Kapazitäten in den Testzentren. Eine Abwicklung über die Schule ist nicht vorgesehen.

Der Test darf frühestens nach dem fünften Tag der Quarantäne vorgenommen werden. Bei einem negativen Testergebnis nehmen die Schülerinnen und Schüler sofort wieder am Unterricht unter Vorlage des Testergebnisses teil. Diese Regelung gilt nicht für Lehrkräfte und sonstiges schulisches Personal.

Schülerinnen und Schüler, die sich gegenwärtig in einer angeordneten Quarantäne befinden, können ab sofort von der Möglichkeit Gebrauch machen, sich frühestens nach fünf Tagen durch einen PCR-Test freizutesten.

Die seit dem 11.09.2021 gültige Corona-Test-und-Quarantäneverordnung eröffnet in bestimmten Fällen die Möglichkeit sich mit Hilfe eines „hochwertigen Antigen-Schnelltests“ freizutesten. Sobald uns hierzu Ausführungsanweisungen vorliegen, werden wir Sie entsprechend informieren.

### 3. Testungen

An weiterführenden Schulen muss flankierend zu den neuen Vorgaben eine zusätzliche wöchentliche Testung stattfinden.

Die neue Vorgabe zur dritten Testung gilt ab Montag, 20. September 2021. Die Testungen finden dann grundsätzlich am Montag, Mittwoch und Freitag statt. Dadurch gestaltet sich der Testablauf übersichtlich und trägt der „Geltungsdauer“ von Selbsttests besser Rechnung. Ansonsten gelten die bekannten Regelungen an unserer Schule weiter.

### 4. Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske oder Test

Um zu gewährleisten, dass möglichst wenige Schülerinnen und Schüler als Kontaktpersonen in Quarantäne müssen, sind in der Schule auch weiterhin die Maskenpflicht in Innenräumen und die Testpflicht für nicht immunisierte Personen strikt zu beachten.

Wer sich weigert, eine Maske zu tragen oder an den vorgeschriebenen Testungen teilzunehmen, muss zum Schutz der Schulgemeinde vom Unterricht und dem Aufenthalt im Schulgebäude ausgeschlossen bleiben. In der Coronabetreuungsverordnung wird hierzu eine Anpassung erfolgen. Damit wird klargestellt, dass Personen, die sich der Maskenpflicht oder der Testung verweigern, bereits kraft Gesetzes von der Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen sind und ebenfalls bereits kraft Gesetzes einem Betretungsverbot für das Schulgebäude unterliegen. Die Schulleitung muss also nicht mehr einen Verwaltungsakt erlassen bzw. schulrechtliche Ordnungsmaßnahmen ergreifen für den Ausschluss vom Unterricht und das Betretungsverbot. Die Schulleitung ist aber nach wie vor gehalten, die betreffende Person ausdrücklich zum Verlassen des Schulgebäudes aufzufordern, wenn sie dem gesetzlichen Unterrichtsausschluss und Betretungsverbot nicht von sich aus Folge leistet.

Die Abwesenheit im Unterricht wegen eines Unterrichtsausschlusses/Betretungsverbots stellt dabei zunächst kein unentschuldigtes Fehlen darstellt. Die fortdauernde, nicht medizinisch begründete Verweigerung von Schutzmaßnahmen (Maske, Testung) kann jedoch den Verdacht einer Schulpflichtverletzung begründen, mit entsprechenden Folgen auch für die Bewertung nichterbrachter Leistungsnachweise.

### 5. Impf-Shuttle

Der Schulträger bittet uns folgende Informationen an die Schülerinnen und Schüler weiterzugeben, die am ersten Impfangebot des Trägers bereits teilgenommen haben:

„In der Woche vom 20.09.2021 bis zum 24.09.2021 findet für die Zweitimpfung erneut ein Shuttleservice zum Impfzentrum statt. **Es werden alle Schüler, die zur Erstimpfung befördert wurden, erneut gefahren.**

„Der Shuttleservice wird von den gleichen Beförderungsunternehmen durchgeführt, die auch in der vergangenen Woche die Beförderungen übernommen haben. Der Transfer muss an den gleichen Wochentagen wie bei der Erstimpfung durchgeführt

werden, damit sichergestellt ist, dass zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 3 Wochen liegen.“

Die betroffenen Schülerinnen und Schüler treffen sich wie beim ersten Mal um 8.15 Uhr am Freitag, 24.09.2021, auf dem SekI-Schulhof und werden von zwei Lehrkräften zum Impfzentrum begleitet. Anschließend gehen die Schülerinnen und Schüler wieder in den Unterricht. **Bitte denken Sie als Eltern daran, Ihren Kindern die notwendigen Unterlagen mitzugeben.**

**Schülerinnen und Schüler, die zu diesem Zeitpunkt eine Klausur oder eine Klassenarbeiten schreiben, können an dem Shuttle-Service nicht teilnehmen.**

Da das Impfzentrum am 25.09.2021 schließt, haben diese Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre Zweitimpfung ab 26.09.2021 bis zum 30.09.2021 in der Zeit von 10.00 Uhr bis 18.00 im City Point zu erhalten.

Ein Termin ist für die Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich, sie können mit den Unterlagen der Erstimpfung dort vorsprechen.

#### **6. Mobiles Internet für bedürftige Schülerinnen und Schüler**

Im letzten Jahr hat das Medienzentrum des Schulverwaltungsamtes eine Umfrage zum Thema Distanzunterricht an allen Bochumer Schulen durchgeführt. Dabei hat sich herausgestellt, dass viele Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach Bildung und Teilhabe erhalten, nicht über eine ausreichende Breitbandanbindung oder einen Internetzugang verfügen. Das Medienzentrum des Schulverwaltungsamtes stellt daher die Einführung eines **Datentarifs** für die mobile Internetnutzung zu Unterrichtszwecken in Aussicht. Im Anhang dieser Email finden Sie ein Formular für den Antrag eines Datentarifs. Dieses Formular müssen die Schülerinnen und Schüler bzw. Erziehungsberechtigten unterschreiben und schon bis zum 16.09.2021 in der Schule einreichen.

Spätere Meldungen sind möglich, die Leistung wird dann jedoch erst (nach einem entsprechendem Bearbeitungszeitraum) nachträglich bereitgestellt.

Mit herzlichen Grüßen im Namen des Schulleitungsteams

gez. Dr. Kerstin Guse-Becker (Schulleiterin)